

der Ausarbeitung von Memoranden und Studien zu auf der Tagesordnung der Kommission stehenden Themen;

18. *billigt* die Schlussfolgerungen der Völkerrechtskommission in Ziffer 399 ihres Berichts und bekräftigt ihre früheren Beschlüsse hinsichtlich der Dokumentation und der Kurzprotokolle der Kommission⁵³;

19. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 400 des Berichts der Völkerrechtskommission und unterstreicht, dass die Kurzprotokolle der Kommission rascher erstellt werden müssen;

20. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 401 des Berichts der Völkerrechtskommission, dankt den Regierungen, die freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds für den Abbau des Rückstands bei der Veröffentlichung des Jahrbuchs der Völkerrechtskommission geleistet haben, und ermutigt zu weiteren Beiträgen zu dem Fonds;

21. *begrüßt* es, dass die Abteilung Kodifizierung fortlaufende Anstrengungen unternimmt, um die Website über die Arbeit der Völkerrechtskommission⁵⁴ zu pflegen und zu verbessern;

22. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, dass das Völkerrechtsseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmern, insbesondere aus Entwicklungsländern, Gelegenheit geboten wird, an diesem Seminar teilzunehmen, und appelliert an die Staaten, auch künftig dringend benötigte freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar zu leisten;

23. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar ausreichende Dienste, nach Bedarf auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm nahe, weiter zu prüfen, wie Aufbau und Inhalt des Seminars verbessert werden können;

24. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Erklärungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

25. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit der Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung, Kapitel III mit den konkreten Fragen, hinsichtlich deren die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, und die in erster oder zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Entwürfe von Artikeln zuzuleiten;

26. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, weiter zu prüfen, wie konkrete Fragestellungen, hinsichtlich deren die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, formuliert werden könnten, um den Regierungen beim besseren Verständnis der Fragen, die eine Antwort erfordern, behilflich zu sein;

27. *empfiehlt*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung am 24. Oktober 2011 beginnt.

RESOLUTION 65/27

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 6. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/468, Ziff. 9)⁵⁵.

65/27. Diplomatischer Schutz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 62/67 vom 6. Dezember 2007, deren Anlage den Wortlaut der Artikel über den diplomatischen Schutz enthält und in der sie die Artikel der Aufmerksamkeit der Regierungen empfiehlt,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Völkerrechtskommission beschloss, der Generalversammlung die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage der Artikel über den diplomatischen Schutz zu empfehlen⁵⁶,

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage des diplomatischen Schutzes für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen⁵⁷ und der auf der zweiundsechzigsten und fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss abgehaltenen Erörterungen über den diplomatischen Schutz,

1. *empfiehlt* die Artikel über den diplomatischen Schutz *abermals* der Aufmerksamkeit der Regierungen und bittet diese, dem Generalsekretär etwaige weitere Stellungnahmen in schriftlicher Form vorzulegen, darunter Stellungnahmen zur Empfehlung der Kommission, auf der Grundlage der Artikel ein Übereinkommen auszuarbeiten⁵⁶;

2. *beschließt*, den Punkt „Diplomatischer Schutz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen und im Rahmen einer Arbeitsgruppe des

⁵³ Siehe Resolutionen 32/151, Ziff. 10, und 37/111, Ziff. 5, sowie alle späteren Resolutionen über die Jahresberichte der Völkerrechtskommission an die Generalversammlung.

⁵⁴ <http://www.un.org/law/ilc>.

⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin der Slowakei im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁵⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 10 (A/61/10)*, Ziff. 46.

⁵⁷ Siehe A/62/118 und Add.1 und A/65/182 und Add.1.

Sechsten Ausschusses im Lichte der schriftlichen Stellungnahmen der Regierungen und der in den Erörterungen auf der zweiundsechzigsten und fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen die Frage eines Übereinkommens über den diplomatischen Schutz beziehungsweise alle anderen geeigneten Maßnahmen auf der Grundlage der genannten Artikel weiter zu prüfen und außerdem etwaige Meinungsverschiedenheiten zu den Artikeln zu beleuchten.

RESOLUTION 65/28

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 6. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/469, Ziff. 7)⁵⁸.

65/28. Behandlung der Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/82 vom 12. Dezember 2001, 61/36 vom 4. Dezember 2006, deren Anlage den Wortlaut der Grundsätze für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten enthält, und 62/68 vom 6. Dezember 2007, deren Anlage den Wortlaut der Artikel über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten enthält,

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

unter Berücksichtigung der auf früheren Tagungen und der laufenden Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geäußerten Auffassungen und Stellungnahmen⁵⁹,

1. *empfiehlt abermals* die Artikel über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten, deren Wortlaut der Resolution 62/68 der Generalversammlung als Anlage beigefügt ist, der Aufmerksamkeit der Regierungen, unbeschadet möglicher künftiger Maßnahmen, die von der Völkerrechtskommission im Hinblick auf die Artikel empfohlen werden;

2. *empfiehlt außerdem abermals* die Grundsätze für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender

Schäden durch gefährliche Tätigkeiten, deren Wortlaut der Resolution 61/36 der Generalversammlung als Anlage beigefügt ist, der Aufmerksamkeit der Regierungen, unbeschadet möglicher künftiger Maßnahmen, die von der Kommission im Hinblick auf die Grundsätze empfohlen werden;

3. *bittet* die Regierungen, zu jeder möglichen künftigen Maßnahme weitere Stellungnahmen vorzulegen, insbesondere zur Form der jeweiligen Artikel und Grundsätze, eingedenk der diesbezüglichen Empfehlungen der Kommission, namentlich in Bezug auf die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Entwurfs der Artikel, sowie zu jeder Praxis im Zusammenhang mit der Anwendung der Artikel und der Grundsätze;

4. *ersucht* den Generalsekretär, eine Zusammenstellung von Entscheidungen internationaler Gerichtshöfe, Gerichte und anderer Organe in Bezug auf die Artikel und die Grundsätze vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt „Behandlung der Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/29

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 6. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/470, Ziff. 7)⁶⁰.

65/29. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre zweijährlichen Resolutionen zum Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte, einschließlich ihrer Resolution 63/125 vom 11. Dezember 2008,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁶¹,

⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Swasiland, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁶¹ A/65/138 und Add.1.

⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter der Republik Korea im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁵⁹ Siehe auch die seitens der Regierungen eingegangenen Stellungnahmen und Bemerkungen im Bericht des Generalsekretärs (A/65/184 und Add.1).